

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben  
in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst  
(Abwassergebührensatzung für GKA)**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, Seite 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V Seite 467) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V Seite 650) und § 23 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 10.04.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende „3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Entsorgung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst“ beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

- (1) Die Regelungen in § 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstückskläranlagen abgeholt und behandelt wird **53,40 €/m<sup>3</sup>** abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, von denen das Abwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt und behandelt wird **31,00 €/m<sup>3</sup>** abgeholter Inhaltsstoffe.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Zingst, den 15.12.2023

  
Christian Zornow  
Bürgermeister



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.